

war, sehr schwierig, da jede Nation gerne einen Papst aus ihrer Mitte gehabt hätte. Die Deutschen verzichteten zuerst auf die Erfüllung dieses Wunsches; ihnen folgten die Italiener und Engländer; die Franzosen und Spanier aber wollten lange nicht darauf eingehen. Endlich vereinigten sich am 11. November, Morgens zwischen 10 und 11 Uhr, alle Stimmen auf den Cardinaldiakon Otto Colonna, welcher sich Martin V. nannte. Diese Wahl verursachte sowohl an sich als auch wegen der allgemein geachteten Persönlichkeit des Gewählten die größte Freude.

Es wurde jetzt wieder eine neue Reformcommission gewählt, zu welcher der Papst sechs Cardinäle delegirte. Allein auch diese dritte Commission kam nicht weiter als die beiden früheren, da schon gleich beim ersten Punkte de collatione beneficiorum die größte Meinungsverschiedenheit zu Tage trat. Am 28. December 1417 präsidirte Martin V. der 42. Sitzung, welche beschloß, Balthasar Cossa solle aus dem Gefängnisse entlassen und dem Papste übergeben werden. Im Anfang des Jahres 1418 reichten die Deutschen beim Papste selbst eine Denkschrift *Avisamenta nationis Germanicae* ein, worin sie im Anschluß an die 18 Reformpunkte der 40. Sitzung ihre besonderen Wünsche hinsichtlich des Reformwerkes darlegten. Auch Punkt 13, betreffend die Abseßbarkeit des Papstes, kehrt hier wieder. Dem Beispiel der Deutschen folgten die anderen Nationen, besonders die Franzosen und Spanier. Am 20. Januar überreichte dann der Papst den Nationen, offenbar als Antwort auf ihre Eingaben, seinerseits einen Reformentwurf, der sich inhaltlich ebenfalls an die 18 Punkte der 40. Sitzung anlehnte; Punkt 13 war aber mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß die Mehrheit der Nationen eine Bestimmung hierüber nicht für nöthig halte. Durch alle diese Verhandlungen war man allmählig zu der ganz richtigen Ueberzeugung gelangt, daß selbst in Betreff der römischen Curie und ihrer Beziehungen zu den einzelnen Ländern ein einheitliches Reformwerk nicht möglich sei. Deshalb begnügte man sich damit, nur die von Allen gebilligten Reformdecrete zu publiciren, und überließ es dem Papste, hinsichtlich des Weitern mit den Nationen Concordate abzuschließen. Es war dieses keineswegs, wie man fälschlich behauptet hat, ein *divido et impera* von Seiten des römischen Stuhles, sondern der einzig mögliche Ausweg, um das Reformwerk zum Abschluß zu bringen.

In der 43. Sitzung am 21. März wurden nun sieben allgemeine Reformdecrete publicirt, über welche der Papst und die Nationen sich geeinigt hatten. Auch diese sieben Decrete sind ihrem Inhalte nach aus den 18 Punkten der 40. Sitzung hervorgegangen: 1. Alle seit dem Tode Gregors XI., also seit Beginn des Schismas 1378, von Päpsten oder angeblichen Päpsten ertheilten Exemtionen sind aufgehoben. Auch wird der Papst ferner keine Exemtionen mehr ertheilen, ohne daß

ein Grund dazu vorliegt und die Betheiligten gehört sind. — 2. Die seit 1378 gewährten Unionen und Incorporationen von Beneficien sollen als Klagen der Betheiligten aufgehoben werden. — 3. Der Papst verzichtet auf die Einkünfte der erledigten Kirchen, Klöster und Beneficien während der Vacaturzeit, die sogen. *fractus medii temporis*. — 4. Simonistische Weihen und Pfänderverleihungen ziehen nach sich Verlust des Pfändereinkommens und Suspension für den Empfangenden, ferner für Beide, den Verleihenden und den Empfangenden, die *ipso facto* incurriten Excommunication, von der selbst der Papst und die Cardinäle im Vergehensfalle betroffen werden. — 5. Wer ein Kirchenamt erlangt hat, muß sich binnen Jahresfrist die dazu erforderliche Weihen verschaffen. Alle seit 1378 in diesem Punkte ertheilten Dispensen sind aufgehoben. — 6. Für der Papst, kein Geringerer, kann den Kirchen und kirchlichen Personen Zehnten auferlegen. Um aber den Clerus eines ganzen Landes mit Zehnten der Abgaben zu belasten, dazu wird die Zustimmung der Majorität der Prälaten des betreffenden Landes erfordert. Der Zehnte muß durch kirchliche Personen eingesammelt werden. — 7. Die Kirchengesetze über Tonsur und Kleidung der Geistlichen werden erneuert.

Die in diesen sieben Decreten nicht berücksichtigten Reformvorschläge der 40. Sitzung fanden theilweis ihre Erledigung in den Concordaten, deren drei abgeschlossen wurden: eines mit der deutschen Nation, eines mit den romanischen Nationen und eines mit der englischen Nation. Die beiden ersten sollten auf fünf Jahre, also bis zum nächsten Concil, Geltung haben; bei dem dritten, welches länger in das Einzelne einging, war keine Gültigkeit dauer angegeben. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Concordate, abgesehen von Abweichungen von einzelnen Punkten, sind folgende: Die Zahl der Cardinäle wird auf 24 festgesetzt; dieselben sollen gleichmäßig aus allen Nationen genommen werden; auch darf jedem Mendicanten-Orden nur ein Cardinal angehören. Brüder oder Ordensleute dürfen nicht zusammen im Collegium der Cardinäle müssen Doctoren der Theologie oder des *jus civile* oder *canonicum* sein; nur bei dem von kaiserlicher Abkunft kann hiervon abgesehen werden, bei ihnen genügt eine *competens* *doctrina*. Die Wahl der Cardinäle soll collegial geschehen unter dem Beirath der übrigen Cardinäle. Diese Bestimmungen, welche im deutschen Concordat am ausführlichsten enthalten sind, verfolgten den doppelten Zweck, die Curie einsparnisförmig zu vereinfachen und die Verwirrung solcher Wirren zu verhüten, wie sie seit Jahrhunderten durch die Ueberzahl der französischen Cardinäle sich eingestellt hatten. — Sodann wird bestimmt, welche Dignitäten und Beneficien der Papst zu vergeben habe. Das deutsche Concordat hat hier die besondere Verfügung, daß an den Cathedral- und Collegiatkirchen nur